

Minderjährige Kinder Kindergeld und Steuervorteile für Eltern



Minderjährige Kinder Kindergeld und Steuervorteile für Eltern





© 2022 by Akademische Arbeitsgemeinschaft
Verlagsgesellschaft mbH
Postfach 10 01 61 · 68001 Mannheim
Telefon 0621/8626262
info@akademische.de
www.akademische.de

Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung sowie Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Alle Angaben wurden nach genauen Recherchen sorgfältig verfasst; eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben ist jedoch ausgeschlossen.

Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit verwenden wir allgemein die grammatisch männliche Form. Selbstverständlich meinen wir aber bei Personenbezeichnungen immer alle Menschen unabhängig von ihrer jeweiligen geschlechtlichen Identität.

Alternative Streitbeilegung (Online-Streitbeilegung und Verbraucherschlichtungsstelle)

Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: www.ec.europa.eu/consumers/odr. Wolters Kluwer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Inhaltsübersicht

1 Kindergeld und Freibeträge für Kinder

- 1.1 Bei Minderjährigen meistens kein Problem
- 1.2 Wer ist steuerlich ein Kind?
 - 1.2.1 Leibliche Kinder
 - 1.2.2 Adoptierte Kinder
 - 1.2.3 Pflegekinder
 - 1.2.4 Stiefkinder und Kinder von Lebenspartnern
 - 1.2.5 Enkelkinder
- 1.3 Kindergeld
 - 1.3.1 Wie hoch ist das Kindergeld?
 - 1.3.2 Welche Eltern haben Anspruch auf Kindergeld?
 - 1.3.3 Für welche Kinder gibt es Kindergeld
 - 1.3.4 An wen wird das Kindergeld ausgezahlt?
 - 1.3.5 Kindergeld gibts nur auf Antrag
 - 1.3.6 Die Familienkasse muss Ihnen auf jeden Fall Bescheid geben – der Kindergeldbescheid
 - 1.3.7 Ihre Verhältnisse ändern sich – Sie bekommen zu viel Kindergeld
 - 1.3.8 Ihre Verhältnisse ändern sich – Sie können mehr Kindergeld erhalten
 - 1.3.9 So wehren Sie sich gegen Fehler!
 - 1.3.10 Einspruchsfrist abgelaufen – trotzdem können Sie noch was machen!
 - 1.3.11 Geschiedene und getrennt lebende Eltern: Besonderheiten
- 1.4 Freibeträge für Kinder
 - 1.4.1 So hoch sind die Freibeträge
 - 1.4.2 Wer bekommt für wen die Freibeträge?
 - 1.4.3 Wann gibt es die vollen, wann die halben Freibeträge?
 - 1.4.4 Welche Aufwendungen decken die Freibeträge ab und was ist noch absetzbar?
 - 1.4.5 Übertragung der Freibeträge auf Stiefeltern und Großeltern

- 1.4.6 Geschiedene und getrennt lebende Eltern – so werden die Freibeträge übertragen
- 1.4.7 Auswirkungen beim monatlichen Lohnsteuerabzug
- 1.4.8 Besonderheiten bei Auslandskindern
- 1.5 Kindergeld und Freibeträge in Steuererklärung und Steuerbescheid
 - 1.5.1 Die Günstigerprüfung des Finanzamts: Entweder Kindergeld oder Freibeträge
 - 1.5.2 Der Anspruch auf Kindergeld wird gegengerechnet
 - 1.5.3 Ab diesen Einkommen mindert sich Ihre Steuerlast
 - 1.5.4 Alleinerziehende – Vorsicht bei der Übertragung von Freibeträgen

2 Alleinerziehende haben einen extra Freibetrag (Entlastungsbetrag)

- 2.1 So hoch ist der Entlastungsbetrag
- 2.2 Für welche Kinder gibt es den Entlastungsbetrag?
- 2.3 Wann gehört ein Kind zu Ihrem Haushalt?
- 2.4 Mit welchen Personen Sie zusammenleben dürfen
 - 2.4.1 Wann sind Sie ein »echter« Alleinstehender?
 - 2.4.2 So können Sie eine Haushaltsgemeinschaft widerlegen!
 - 2.4.3 Hier wird es mit dem Widerlegen schwierig
- 2.5 Splittingtarif und Entlastungsbetrag schließen sich aus
- 2.6 Monatsprinzip – Zwölftelung
- 2.7 Lohnsteuer und Alleinerziehende: die Steuerklasse II
 - 2.7.1 Sparen bereits während des laufenden Jahres
 - 2.7.2 So beantragen Sie die Steuerklasse II
- 2.8 Der Entlastungsbetrag auf einen Blick

3 Kinderbetreuungskosten

- 3.1 So machen Sie Ihre Betreuungskosten steuerlich geltend
 - 3.1.1 Kinderbetreuungskosten sind Sonderausgaben
 - 3.1.2 Kinderbetreuungskosten können die Lohnsteuer senken
- 3.2 Der Abzug der Kosten ist beschränkt
 - 3.2.1 Es gibt einen Höchstbetrag
 - 3.2.2 Der Höchstbetrag ist verfassungsgemäß
- 3.3 Für welche Kinder können Betreuungskosten geltend gemacht werden?
 - 3.3.1 Kindschaftsverhältnisse
 - 3.3.2 Wie alt darf das Kind sein?

- 3.3.3 Das Kind muss zum Haushalt zählen
- 3.4 Was sind Kinderbetreuungskosten?
- 3.5 Betreuung durch Angehörige und Lebenspartner
 - 3.5.1 Hier müssen Sie genau rechnen!
 - 3.5.2 Treffen Sie eindeutige Vereinbarungen
- 3.6 Au-pair und Babysitter: Hier gelten Besonderheiten
 - 3.6.1 Au-pair
 - 3.6.2 Babysitter
- 3.7 Rechnungen, Belege, Verträge
 - 3.7.1 Hohe Anforderungen sind zu erfüllen
 - 3.7.2 Kein Geld verlieren: Betreuungsverträge richtig abschließen

4 Schulgeld für eine Privatschule

- 4.1 Höchstbetrag - und wie Sie übersteigende Beträge absetzen
- 4.2 Begünstigte Schulen
 - 4.2.1 Diese Schulen führen zu einem anerkannten Abschluss
 - 4.2.2 Diese Abschlüsse sind anerkannt
 - 4.2.3 Hochschulen und Berufsakademien sind nicht begünstigt
 - 4.2.4 Die Vorbereitung auf einen Abschluss zählt auch
- 4.3 Was zum »Schulgeld« gehört
- 4.4 Nachweise
- 4.5 Aufteilung der Kosten bei geschiedenen und nicht verheirateten Eltern

5 Einkünfte Ihres Kindes aus Kapitalvermögen

- 5.1 Freistellungsauftrag
- 5.2 Steuererklärung und Nichtveranlagungsbescheinigung

Minderjährige Kinder: Kindergeld und Steuervorteile für Eltern

Einführung

Sobald ein Kind auf die Welt kommt, verändert es das Leben der Eltern komplett – auch in steuerlicher Hinsicht. Denn für Eltern gibt es zahlreiche steuerliche Vergünstigungen, die sie in Anspruch nehmen können.

Im Mittelpunkt steht ganz klar das Kindergeld. Aber das ist nur der Anfang. Die steuerliche Förderung hat noch viele weitere Bestandteile: Kinderfreibetrag, Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf, Entlastungsbetrag für Alleinerziehende, Abziehbarkeit von Kinderbetreuungskosten und Schulgeld.

Darüber hinaus gibt es weitere kindbezogene steuerliche Vergünstigungen, die Eltern nur bekommen, wenn sie Kindergeld erhalten. Das gilt zum Beispiel für die Kinderzulage bei der Riester-Rente.

Bei minderjährigen Kindern haben Eltern mit Kindergeld und Co. normalerweise wenig Probleme. Nach der Geburt beantragen sie das Kindergeld und haben dann 18 Jahre lang Ruhe. Die Freibeträge berücksichtigt das Finanzamt automatisch, wenn Sie die Anlage Kind abgeben. Nach einer Scheidung, einem Umzug der Kinder von einem Elternteil zum anderen, bei einem Auslandsaufenthalt, als

Alleinerziehender und in vielen anderen Situationen gibt es jedoch einiges zu beachten, damit das Kindergeld und die anderen steuerlichen Förderungen nicht verloren gehen.

In diesem Beitrag finden Sie alle Informationen, die Sie als Eltern eines minderjährigen Kindes rund um das Thema Kindergeld und andere Steuervorteile wissen müssen.

1 Kindergeld und Freibeträge für Kinder

1.1 Bei Minderjährigen meistens kein Problem

Die steuerliche Förderung von Kindern beginnt in dem Kalendermonat, in dem das Kind geboren wurde. Solange das Kind noch nicht 18 Jahre alt geworden ist, gibt es das Kindergeld ohne besondere Voraussetzungen (§ 32 Abs. 3 EStG).

Die Berechnung des Lebensalters erfolgt nach den Vorschriften des BGB (§ 187 Abs. 2 BGB). Danach wird der Tag der Geburt bei der Berechnung des Lebensalters mitgerechnet. Ist das Kind am 1. eines Monats geboren, kann es für den Monat des 18. Geburtstages nicht mehr als minderjähriges Kind berücksichtigt werden.

➤➤ **Beispiel:** Carola wurde am 1.2.2004 geboren. Sie vollendet mit Ablauf des 31.1.2022 (und damit vor dem Februar 2022!) ihr 18. Lebensjahr. Als minderjähriges Kind kann sie folglich nur noch für den Januar 2022 berücksichtigt werden.

Dass es Kindergeld **ohne besondere Voraussetzungen** gibt, bedeutet

- für die Eltern: Die Höhe ihrer Einkünfte oder Bezüge ist nicht relevant. Auch andere Vermögenszuwächse, wie zum Beispiel erhaltene Schenkungen oder Erbschaften, spielen ebenso keine Rolle wie die Höhe des Vermögens.
- für die minderjährigen Kinder: Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse spielen keine Rolle.

Von Interesse ist dies etwa, wenn Sie beabsichtigen, Einkunftsquellen auf Ihr minderjähriges Kind zu verlagern. Kindergeld etc. erhalten Sie trotzdem weiter.

Achtung: Damit das Finanzamt solche Übertragungen akzeptiert, müssen einige Besonderheiten beachtet werden. Vermeiden Sie Fehler!

1.2 Wer ist steuerlich ein Kind?

Kind ist nicht gleich Kind – vor allem wenn man die steuerlichen Vergünstigungen betrachtet, gibt es erhebliche Unterschiede. Der Begriff »Kind« ist beim Kindergeld ein anderer als der Begriff »Kind« bei den Freibeträgen für Kinder. Deshalb kann es Ihnen passieren, dass Sie für ein Kind zwar Kindergeld bekommen, nicht aber die Freibeträge für Kinder.

Für diese Kinder gibt es **sowohl Kindergeld als auch die Freibeträge für Kinder:**

- leibliche Kinder,

- adoptierte Kinder,
- Pflegekinder.

Für diese Kinder gibt es **nur das Kindergeld:**

- Stiefkinder,
- Kinder des Lebenspartners (DA-KG A 12 Abs. 1),
- Enkelkinder.

Wichtig: Sie als Stiefeltern oder Großeltern haben zwar keinen eigenen Anspruch auf die Freibeträge für Kinder, können beim Finanzamt aber deren **Übertragung beantragen**.

1.2.1 Leibliche Kinder

Für die Zuordnung leiblicher Kinder ist das Zivilrecht entscheidend. Die Bestimmung des Vaters ist manchmal nicht ganz einfach. Hier ist nicht wie bei der Mutter die genetische/biologische Vaterschaft ausschlaggebend, sondern es wird von der **rechtlichen Situation** ausgegangen.

Mutter eines Kindes ist die Frau, die es geboren hat.

Vater eines Kindes ist der Mann,

- der bei der Geburt mit der Mutter des Kindes **verheiratet** ist, oder
- der die Vaterschaft **anerkannt** hat, oder
- dessen Vaterschaft gerichtlich **festgestellt** ist (siehe § 1592 BGB).

! **Tipp:** Haben Sie die Vaterschaft nachträglich anerkannt oder wurde Ihre Vaterschaft gerichtlich festgestellt, können Sie beim Finanzamt rückwirkend die Freibeträge für Kinder geltend machen, und zwar rückwirkend bis zur Geburt des Kindes!

Überprüfen Sie in diesem Fall auch Ihren Kindergeldanspruch, und zwar ebenfalls rückwirkend (DA-KG V 21.1).

Zivilrechtliche Besonderheiten gelten bei Kindern, die während eines **Scheidungsverfahrens** oder nach einer Scheidung geboren werden (§ 1599 Abs. 2 BGB). Hier ist der ehemalige Ehemann nicht der rechtliche Vater des Kindes, wenn folgende Voraussetzungen zusammen erfüllt sind:

- Die Scheidung war im Zeitpunkt der Geburt bei Gericht eingereicht,
- ein anderer Mann erkennt die Vaterschaft spätestens ein Jahr nach der Rechtskraft der Scheidung an,
- die Mutter stimmt der Anerkennung zu und
- der ehemalige Ehemann stimmt der Anerkennung zu.

1.2.2 Adoptierte Kinder

Der Beschluss über die Annahme eines Kindes wird vom Familiengericht ausgesprochen und mit der Zustellung an die Adoptiveltern wirksam (§ 197 Abs. 2 FamFG). Ab diesem Moment ist das Kind mit diesen im ersten Grad verwandt und damit steuerlich bei ihnen zu berücksichtigen. Zugleich erlöschen die Verwandtschaftsverhältnisse des Kindes zu seinen leiblichen Eltern und deren Verwandtschaft. Nehmen

Sie das Kind Ihres Ehegatten an, erlischt das Verwandtschaftsverhältnis nur im Verhältnis zu dem anderen Elternteil und dessen Verwandtschaft.

» **Beispiel:** Alfred Müller und Berta Müller haben Ende 2020 geheiratet. Frau Müller hat ihren damals vierjährigen Sohn Sven aus erster Ehe mit in die neue Ehe mit Herrn Müller gebracht. Auf Antrag von Herrn Müller nimmt dieser Sven als Kind an. Dessen leiblicher Vater, Franz Meier, hat in die Adoption eingewilligt. Der Beschluss des Familiengerichts wird Herrn Müller am 30.4.2022 zugestellt.

Mit der Adoption erlischt das Verwandtschaftsverhältnis von Sven zu seinem leiblichen Vater, Franz Meier, und dessen Verwandten. Ab April 2022 wird Sven bei Herrn Müller und nicht mehr bei Herrn Meier als Kind berücksichtigt.

Bereits **vor der Adoption** kann das Kind bei Ihnen als späteren Adoptiveltern zu berücksichtigen sein. Denn nehmen Sie ein minderjähriges Kind mit dem Ziel der Adoption in Ihre Obhut auf, geht die Verwaltung regelmäßig von einem **Pflegekind** aus (R 32.2 Abs. 1 Satz 3 EStR).

Kindergeld steht Ihnen für ein Kind, das Sie adoptieren wollen, bereits ab dem Zeitpunkt der Aufnahme in Ihren Haushalt zu.

Dies gilt auch, wenn es sich um ein minderjähriges **Kind mit ausländischer Staatsangehörigkeit** handelt, und durch

die Aufnahme in Ihre Pflege von einem Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes im Inland ausgegangen werden kann (DA-KG A 23.1 Abs. 2).

1.2.3 Pflegekinder

Ein Pflegekind ist ein Kind, das Sie betreuen, wenn

- Sie mit dem Kind durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden sind,
- Sie das Kind in Ihren Haushalt aufgenommen haben,
- die Aufnahme nicht zu Erwerbszwecken erfolgte und
- das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den leiblichen Eltern nicht mehr besteht (§ 32 Abs. 1 EStG).

Ein Kind kann bei den **Freibeträgen für Kinder** nur bei einem Elternpaar berücksichtigt werden. Bei einem Pflegekind erhalten vorrangig die Pflegeeltern das Kindergeld und die steuerlichen Vergünstigungen (§ 32 Abs. 2 Satz 2 EStG).

Ein auf längere Dauer angelegtes familienähnliches Band

Ein Pflegekindschaftsverhältnis zeichnet sich dadurch aus, dass Sie sich um das Kind **wie um Ihr eigenes** kümmern. Deshalb stehen Ihnen dann auch die steuerlichen Vergünstigungen zu.

Eine rechtliche Absicherung oder eine gesetzliche Unterhaltsberechtigung oder -verpflichtung zwischen Pflegekind und -eltern gibt es nicht. Auch müssen Pflegekind und -eltern nicht miteinander verwandt sein, auch wenn dies wohl oft der Fall sein dürfte. Entscheidend ist, dass die

Beziehung zwischen den beiden Personen bereits über einen längeren Zeitraum bestanden hat. Nur dann kann von einer ideellen Bindung ausgegangen werden, durch die das familienähnliche Band entsteht (BFH-Urteil vom 9.2.2012, III R 15/09, BStBl. 2012 II S. 739).

Das **Sorgerecht** für das Kind muss Ihnen nicht zustehen. Es reicht ein familienähnliches Band. Das liegt vor, wenn das Kind wie zur Familie gehörig angesehen und behandelt wird. Dies setzt voraus, dass zwischen Ihnen und dem Kind ein Aufsichts-, Betreuungs- und Erziehungsverhältnis wie zwischen Eltern und leiblichem Kind besteht (BFH-Urteil vom 17.3.2020, III R 9/19, BFH/NV 2021 S. 4).

Ein **Altersunterschied** wie zwischen Eltern und Kindern braucht auch nicht unbedingt zu bestehen. Ein Pflegekindverhältnis kann demnach auch zwischen **Geschwistern** begründet werden, etwa wenn nach dem Tode der Eltern das ältere Geschwisterteil das jüngere noch minderjährige Geschwisterteil in seinen Haushalt aufnimmt (DA-KG A 11.3 Abs. 5).

Die familienähnliche Bindung muss von vornherein **auf mehrere Jahre** angelegt sein. Eine beabsichtigte Dauer von mindestens zwei Jahren ist für die Verwaltung völlig unproblematisch (DA-KG A 11.3 Abs. 2; BFH-Urteil vom 9.2.2012, III R 15/09, BStBl. 2012 II S. 739). Die Absicht der Pflegeeltern ist entscheidend, nicht die vielleicht in der Rückschau kürzere tatsächliche Dauer.

Bei Kindern, die mit dem **Ziel der Adoption** in Pflege aufgenommen werden, geht die Finanzverwaltung ab der Aufnahme in den Haushalt von einem Pflegekind aus. Ab diesem Zeitpunkt steht Ihnen Kindergeld und die kinderbezogenen steuerlichen Vergünstigungen zu.

Aufnahme in den Haushalt

Die Aufnahme in den eigenen Haushalt ist bei Pflegekindern eine elementare Voraussetzung.

Einen Haushalt besitzt jemand dort, wo er allein oder mit anderen Personen über eine Wohnung verfügt, in der hauswirtschaftliches Leben herrscht, also eine Wohnung, in der Sie kochen, schlafen usw.

Haushaltsaufnahme bedeutet, dass das Kind nicht nur in die Gemeinschaft der Familie aufgenommen wird, sondern dort auch eine Betreuung und Erziehung wie in einer Familie stattfindet. Neben dem örtlich gebundenen Zusammenleben müssen Voraussetzungen materieller Art (Versorgung, Unterhaltsgewährung) und immaterieller Art (Fürsorge, Betreuung) erfüllt sein (BFH-Urteil vom 20.6.2001, V I R 224/98, BStBl. 2001 II S. 713).

Wo das Kind gemeldet ist, ist unerheblich. Allenfalls kann ein solcher formaler Gesichtspunkt unterstützend herangezogen werden.

Das Kind muss bei Ihnen sein **Zuhause** haben. Es muss also

- bei Ihnen wohnen,
- von Ihnen versorgt und
- von Ihnen betreut werden.

Fehlt oder entfällt eines dieser drei Merkmale, liegt eine Haushaltsaufnahme nicht bzw. nicht mehr vor.

Achtung: Ziehen Sie als Pflegeperson zum Kind, wird die Familienkasse ein Pflegekindschaftsverhältnis nicht anerkennen! Denn dann hat das Kind die Pflegeperson in seinen Haushalt aufgenommen. Es muss aber umgekehrt die Aufnahme des Kindes in Ihren Haushalt erfolgen (BFH-Urteil vom 22.12.2011, III R 70/09, BFH/NV 2012 S. 1446).

Eine **zeitweise auswärtige Unterbringung** ist regelmäßig unproblematisch, etwa die auswärtige Unterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung. Wichtig ist, dass das Kind regelmäßig in den Haushalt zurückkehrt, zum Beispiel an den Wochenenden. Ihr Haushalt muss der Lebensmittelpunkt des Kindes sein. Wohnt das Kind dagegen in einer eigenen Wohnung, wird die Familienkasse ein Pflegekindschaftsverhältnis auf jeden Fall ablehnen (BFH-Beschluss vom 12.10.2016, XI R 1/16, BFH/NV 2017 S. 298).

» **Beispiel:** Die Eltern der 15-jährigen Katrin sind bei einem Unfall am 15. Juli tödlich verunglückt. Katrin ist bereits seit ca. drei Jahren in einem Internat zur schulischen Ausbildung untergebracht. Auch nach dem Tod der Eltern bleibt sie dort. Seitdem kümmert sich die Tante von Katrin, Frau Anke Schneider, und deren Mann um sie. Katrin ist in das Haus der Eheleute Schneider umgezogen. Dort hat sie ein eigenes Zimmer. Die Wochenenden und die Ferien verbringt sie im Haushalt der Familie Schneider.

Die Eheleute Schneider und Katrin sind durch ein familienähnliches Band miteinander verbunden, welches auch auf Dauer angelegt ist. Katrin gehört zum Haushalt der Schneiders, weil sich dort ihr Lebensmittelpunkt befindet. Katrin ist als Pflegekind bei den Eheleuten Schneider zu berücksichtigen.

Einer von beiden kann ab Juli das Kindergeld beantragen.

Wichtig: Bei **Pflegekindern mit Behinderung** wird durch eine vollstationäre Unterbringung, zum Beispiel die dauernde Unterbringung in einem Pflegeheim, die Haushaltszugehörigkeit nicht beendet (DA-KG A 11.2).

Eine Aufnahme erfolgt nicht zu Erwerbszwecken

Nehmen Sie **nicht mehr als sechs Kinder** in Ihren Haushalt auf, geht sowohl die Familienkasse als auch das Finanzamt davon aus, dass die Haushaltsaufnahme nicht zu Erwerbszwecken erfolgt. In diesem Fall stehen Ihnen für die Kinder Kindergeld und die Freibeträge für Kinder zu.

Bei mehr als sechs Kindern wird davon ausgegangen, dass Sie die Kinder zu Erwerbszwecken aufgenommen haben (**Kostkinder**).

Ob Sie ein Kind **zu Erwerbszwecken aufgenommen** haben, entscheidet das Finanzamt auch danach, was Sie für die Aufnahme des Kindes in Ihren Haushalt sozialversicherungsrechtlich erhalten! Erhalten Sie für die Aufnahme des Kindes Kostenersatz für Ihre Hilfe zur Erziehung des Kindes in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) oder im Rahmen von Eingliederungshilfe für ein seelisch behindertes Kind (§ 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII), ist das Kind bei Ihnen als Pflegekind zu berücksichtigen.

Denn das Pflegegeld ist in diesem Fall kein nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen berechnetes Entgelt für Unterbringung und Betreuung, sondern lediglich Kostenersatz. Damit ist dem Finanzamt klar, dass Sie das

Kind nicht des Erwerbs wegen aufgenommen haben. Werden mehr als sechs Kinder gleichzeitig im Haushalt aufgenommen, wird jedoch auch hier eine Erwerbstätigkeit vermutet (BMF-Schreiben vom 31.8.2021, BStBl. 2021 I S. 1802, Tz. A).

Erhalten Sie als **Fachfamilie** ein Entgelt für die Unterbringung des Kindes in einer sonstigen betreuten Wohnform nach § 34 SGB VIII, können Sie weder Kindergeld noch kindbezogene Vergünstigungen beim Finanzamt beanspruchen. Hier werden stark erhöhte Pflegesätze gezahlt. Von einem Pflegekind ist nicht auszugehen, weil das Kind zu Erwerbszwecken in den Haushalt der Pflegeperson aufgenommen worden ist.

Die sozialrechtliche Einordnung ist für die Familienkasse grundsätzlich bindend (BFH-Urteil vom 2.4.2009, III R 92/06, BStBl. 2010 II S. 345; BFH-Urteil vom 19.10.2017, III R 25/15, BFH/NV 2018 S. 546; DA-KG A 11.3 Abs. 6).

Das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den leiblichen Eltern ist abgebrochen

Damit das Kind bei Ihnen als Pflegekind anerkannt werden kann, darf kein Obhuts- und Pflegeverhältnis mehr zu den leiblichen Eltern bestehen. Die zu diesen bestehenden familiären Bindungen müssen auf Dauer aufgegeben worden sein. Die leiblichen Eltern kümmern sich nicht mehr oder nur noch ganz wenig um ihr Kind. **Gelegentliche Besuchskontakte** sind unschädlich.

Das Obhuts- und Pflegeverhältnis muss **zu beiden leiblichen Elternteilen abgebrochen** sein. Daher kann ein Stiefkind kein Pflegekind sein (BFH-Urteil vom 22.9.1993,

X R 60/91, BStBl. 1994 II S. 26). Entsprechendes gilt in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Achtung: Ob das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den leiblichen Eltern abgebrochen ist, hängt von der **Anzahl und Dauer** der Besuche bei oder von den leiblichen Eltern ab. Jüngere Kinder dürfen häufiger Kontakt zu den leiblichen Eltern haben als ältere. Denn ein älteres Kind braucht weniger Fürsorge und Betreuung durch die leiblichen Eltern als ein jüngeres.

Schon wenige Kontakte reichen, um immer noch von einem Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den leiblichen Eltern auszugehen. Die räumliche Trennung von den leiblichen Eltern reicht allein noch nicht, um von einem abgebrochenen Obhuts- und Pflegeverhältnis ausgehen zu können.

Bei einem noch **nicht schulpflichtigen Kind** wird davon ausgegangen, dass kein Obhuts- und Pflegeverhältnis mehr besteht, wenn mindestens ein Jahr lang keine ausreichenden Kontakte mehr stattfanden (BFH-Urteil vom 20.1.1995, III R 14/94, BStBl. 1995 II S. 582).

» **Beispiel:** Gerd und Hanna Lambert haben im Juli ihr dreijähriges Enkelkind Larissa in ihren Haushalt in Mannheim aufgenommen. Larissa ist die Tochter ihres Sohnes Sascha, dessen Frau Sandra sich von Sascha getrennt hat. Sascha studiert in den folgenden Jahren an einer Universität in Berlin, wo er auch wohnt. Nach seinem Examen nimmt er eine Stelle in Hamburg an. Seine Tochter Larissa besucht er weniger als einmal im Monat. Auch Sandra hat den Kontakt zu ihrem Kind abgebrochen.

Bei Besuchen von weniger als einmal im Monat bei einem dreijährigen Kind über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr kann nicht mehr von einem Obhuts- und Pflegeverhältnis zwischen Sascha und Larissa ausgegangen werden. Larissa ist als Pflegekind der Eheleute Lambert anzusehen. Diese können damit für Larissa ab August Kindergeld beantragen. Zudem können sie in den Einkommensteuererklärungen die kindbezogenen steuerlichen Vergünstigungen beanspruchen, etwa die Freibeträge für Kinder.

Bei **schulpflichtigen Kindern** wird von einem Zeitraum von zwei Jahren oder länger ausgegangen, in dem keine ausreichenden Kontakte zwischen dem Kind und den leiblichen Eltern vorliegen dürfen (BFH-Urteil vom 7.9.1995, III R 95/93, BStBl. 1996 II S. 63).

» **Beispiel:** Die Eheleute Ladan haben im Februar 2019 die beiden neun und elf Jahre alten Kinder des Bruders der Ehefrau in ihren Haushalt aufgenommen. Die Mutter der Kinder befindet sich noch in ihrem Heimatstaat. Der Vater wurde Anfang 2022 bei einem Bürgerkrieg getötet, die Familienwohnung zerstört. Der persönliche Kontakt zu den leiblichen Eltern war auf kurze Telefonate in mehrmonatigen Abständen mit dem Vater und auf briefliche Verbindungen durch die Vermittlung von UNO-Bediensteten beschränkt.

Das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den leiblichen Eltern wurde (auf tragische Weise) gelöst. Obhut und Pflege erfolgen im Wesentlichen durch die Eheleute Ladan. Diese geben den Kindern Geborgenheit und

Sicherheit. Zudem haben die Kinder in ihrer früheren Heimat kein Zuhause mehr, die Familienwohnung ist zerstört. Von besonderem Gewicht sind die wenigen persönlichen Kontakte zwischen den Kindern und den leiblichen Eltern; seit mehr als zwei Jahren bestehen keine ausreichenden Kontakte mehr. Die Eheleute Ladan sind die Pflegeeltern der Kinder.

Bei **fast volljährigen Kindern** können aus steuerlicher Sicht bereits ganz wenige Kontakte problematisch für Pflegeeltern sein (BFH-Urteil vom 20.7.1996, III R 44/05, BFH/NV 2007 S. 17).

» **Beispiel:** Anton und Gisela Laubner haben den 17-jährigen Kevin am 1.8.2019 gegen den Willen der leiblichen Eltern in ihren Haushalt aufgenommen, als diese in eine andere Stadt verzogen sind. Die Eheleute Laubner betreuten, versorgten und unterhielten Kevin wie ein eigenes Kind. Kevin steht in einem Ausbildungsverhältnis und bezieht 850,- € Ausbildungsvergütung. Im Jahr 2019 bestand zwischen Kevin und seinen leiblichen Eltern praktisch kein Kontakt. Im Laufe des Jahres 2020 besserte sich das Verhältnis. Der leibliche Vater hat Kevin alle zwei Monate auf dessen Ausbildungsstelle getroffen und ihm dann kleinere Geldbeträge (10,- € bis 50,- €) zugesteckt. Am 1.8.2022 zog Kevin wieder zu seinen leiblichen Eltern. Die Eheleute Laubner wollen ab 1.8.2019 (bis 31.7.2022) für Kevin Kindergeld, weil er ihr Pflegekind sei.

Der Kontakt zwischen Kevin und seinen leiblichen Eltern ist lediglich für einige Monate abgerissen. Dies